

Preisblatt Netznutzung Strom

für das Verteilnetz der Westfalen Weser Netz GmbH
gültig ab 01.01.2016

1 Netzentgelte

Lastganggemessene Kunden¹

Jahresleistungspreisregelung

Tabelle 1:

Benutzungsdauer	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kW*a]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kW*a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
HS	4,90	2,51	55,51	0,49
HS/MS	5,79	2,96	65,55	0,57
MS	8,32	4,44	93,03	1,05
MS/NS	9,82	4,67	90,00	1,46
NS	13,06	5,07	65,16	2,98

Reserveleistungspreise

Tabelle 2:

Inanspruchnahme	≤ 200 h/a	≤ 400 h/a	≤ 600 h/a
	Leistungspreis [€/kW*a]	Leistungspreis [€/kW*a]	Leistungspreis [€/kW*a]
HS	24,51	29,41	34,31
HS/MS	28,94	34,73	40,52
MS	46,22	55,46	64,70
MS/NS	54,58	65,49	76,41
NS	81,63	97,95	114,28

Monatsleistungspreisregelung

Tabelle 3:

Ebene	Leistungspreis [€/kW u. Monat]	Arbeitspreis [ct/kWh]
	HS	9,25
HS/MS	10,93	0,57
MS	15,51	1,05
MS/NS	15,00	1,46
NS	10,86	2,98

Entgelt für Blindstrom

Im Netzentgelt ist die Bereitstellung von Blindstrom bis zu einem Leistungsfaktor von max. $\cos \phi = 0,9$ enthalten. Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene Blindarbeit 50% der während der HT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit, wird für die 50% der Wirkarbeit (kWh) übersteigenden Blindarbeit (kvarh) ein Entgelt erhoben.

Tabelle 4:

Ebene	AP [ct/kvarh]
alle Ebenen	1,00

Mess- und Abrechnungsentgelte

Tabelle 5:

Zählergruppe	Messstellenbetrieb [€/a]	Messung [€/a]	Abrechnung [€/a]
Mittelspannungs-Zähler mit Lastgangmessung	193,56	141,36	115,08
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz MS	86,88	-	-
Niederspannungs- Zähler mit Lastgangmessung	114,72	141,36	115,08
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz NS	8,04	-	-
Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung	19,32	-	-

In der Regel erfolgt die Messung auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt.

Anlagen ohne Leistungsmessung¹

Entgelt für die Netznutzung

	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe	54,00	5,51
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektroheizungen)	0,00	3,01

Mess- und Abrechnungsentgelte

Zählergruppe	Messstellenbetrieb* [€/a]	Messung* [€/a]	Abrechnung* [€/a]
Eintarifzähler **	6,36	3,00	8,45
Doppeltarifzähler (ohne Schaltgerät) **	7,20	4,62	8,59
Doppeltarifzähler (inkl. Tarifschaltung) **	14,16	4,62	8,59
Prepaymentzähler	48,00	14,45	10,57
Pauschalanlage	-	-	8,45
Wandler	6,00	-	-
Schaltgerät	6,96	-	-

* je Messstelle und Turnusabrechnung

** Ein- oder Zweirichtungszähler

¹) Die Preise gelten zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, zzgl. Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

2 Weitere Preiskomponenten

Entgelte für Jahresmehr- und Jahresminderungen bei Lastprofilkunden

Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der im Lastprofil vorgesehenen und der tatsächlichen verbrauchten Energie von Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Jahresmehr- und Jahresminderungen) wird auf Grundlage der monatlichen Marktpreise ein einheitlicher Preis berechnet.

Seit dem 01.11.2010 rechnet die Westfalen Weser Netz GmbH die Mehr- und Minderungen mit den vom BDEW im Internet veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Minderungenpreisen ab. Unter dem folgenden Link gelangen Sie zur Veröffentlichung des BDEW:

https://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Mehr-Minderungenabrechnung

Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgaben richten sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist und den vom Netzbetreiber im jeweiligen Konzessionsgebiet abgeschlossenen Konzessionsverträgen.

Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden (§ 2 Abs. 7 KAV).

Unter bestimmten Bedingungen (§ 2 Abs. 4 KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an. Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt werden, ist vom Netznutzer zu erbringen.

Tabelle 8:

Konzessionsabgabensätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung	
Belieferung von Tarifkunden	
bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh
über 500.000 Einwohner	2,39 ct/kWh
Schwachlasttarif nach § 9 BTO Elt	0,61 ct/kWh
Belieferung von Sondervertragskunden	
	0,11 ct/kWh

Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz)

Zu den Netznutzungsentgelten werden Mehrkosten, die durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz entstehen, zusätzlich erhoben. Der Aufschlag in ct/kWh wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern festgesetzt und auf folgender Internetseite veröffentlicht.

http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm

KWKG-Aufschläge vor dem Hintergrund der KWKG-Novelle 2016

Das Gesetz zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21.12.2015 wurde im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 55 (Ausgabe 30.12.2015) veröffentlicht und ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Auf Basis der bei den Übertragungsnetzbetreibern vorliegenden Daten, werden folgende resultierende Aufschläge erhoben.

Tabelle 9:	
LV Gruppe A' - ≤ 1.000.000 kWh	0,445 ct/kWh
LV Gruppe B' - > 1.000.000 kWh	0,040 ct/kWh
LV Gruppe C' - > 1.000.000 kWh	0,030 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für ihren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle für die ersten 1.000.000 kWh im Jahr die in der Tabelle ausgewiesenen KWKG-Aufschläge.

Letztverbrauchergruppe B':

Für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 1.000.000 kWh beträgt, darf sich das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1.000.000 kWh hinausgehen, an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,04 ct/kWh erhöhen.

Letztverbrauchergruppe C':

Für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 1.000.000 kWh beträgt und die Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Schienenbahnen sind, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung übersteigen, darf sich das Netzentgelt für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge höchstens um 0,03 ct/kWh erhöhen.

Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) *

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die damit verbundenen Kosten werden gem. § 19 Abs. 2 S. 14 StromNEV als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die Umlage wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern festgesetzt und auf folgender Internetseite veröffentlicht.

http://www.netztransparenz.de/de/Umlagen_19.2

Folgende Umlagen werden von Letztverbrauchern erhoben.

Tabelle 11:	
LV Gruppe A' - ≤ 1.000.000 kWh	0,378 ct/kWh
LV Gruppe B' - > 1.000.000 kWh	0,050 ct/kWh
LV Gruppe C' - > 1.000.000 kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

* Mit Beschluss vom 12.04.2016 (Az. En VR 25/13) hat der BGH die Regelung zum Umlageverfahren in § 19 Abs. 2 StromNEV für nichtig erklärt. Allerdings hat sich der BGH darauf gestützt, dass eine Ermächtigungsgrundlage fehlt.

Es wird erwartet, dass der Gesetzgeber sehr zeitnah eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage schafft.

Vor diesem Hintergrund wird die § 19 StromNEV-Umlage von uns vorläufig weiter erhoben.

Mehrkosten nach § 17 f EnWG, Offshore-Haftungsumlage

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die nachstehenden Preis- und Mengenangaben basieren in dieser Weise auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite:

http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm

Folgende Aufschläge werden von Letztverbrauchern erhoben.

Tabelle 12:	
LV Gruppe A' - ≤ 1.000.000 kWh	0,040 ct/kWh
LV Gruppe B' - > 1.000.000 kWh	0,027 ct/kWh
LV Gruppe C' - > 1.000.000 kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen nach derzeit gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen nach derzeit gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Nach gegenwärtiger Information planen die Übertragungsnetzbetreiber zunächst keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten im Jahr 2016. Die in 2016 gleichwohl anfallenden Kosten sollen jedoch voraussichtlich unter Zugrundelegung der - wie von der Bundesregierung angekündigt - überarbeiteten AbLaV nacherhoben werden.

Die nachstehenden Preisangaben basieren in dieser Weise auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite

http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm

Folgende Umlage wird Letztverbrauchern erhoben.

Tabelle 13:	
Umlage	ct/kWh

Die Höhe der Umlage wird ergänzt, sobald sie auf o.g. Seite veröffentlicht wurde.

Messtechnische Zusatzleistungen

Tabelle 14:	
Einmalige manuelle Ablesung vor Ort	150,00 €

Mehrwertsteuer

Alle o.g. Preise sind netto ohne Mehrwertsteuer dargestellt. Zuzüglich zu den Nettobeträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, zurzeit 19%, berechnet. Bei der Berechnung der Bruttopreise können sich Rundungsdifferenzen ergeben. Maßgeblich sind die Nettopreise.

Öffentliche Abgaben

Falls der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhöhte oder zusätzliche öffentliche Abgaben zu entrichten hat, die im Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung über sein Netz stehen, erhöhen sich die Preise entsprechend. Gleiches gilt, wenn der Netzbetreiber durch Abnahmeverpflichtungen, Umlagen oder sonstige gesetzliche Maßnahmen direkt oder indirekt genau zu beziffernde zusätzliche finanzielle Belastungen bei Erzeugung, Bezug, Weiterleitung, Verteilung oder Abgabe von elektrischer Energie auferlegt werden. Die Preise werden entsprechend ermäßigt, falls die von dem Netzbetreiber zu zahlenden zusätzlichen öffentlichen Abgaben ermäßigt werden oder fortfallen.

3 Allgemeine Regelungen

Basisdaten zur Ermittlung des Netzentgelts

Jahreshöchstleistung [kW]

Als Jahreshöchstleistung gilt der größte innerhalb eines Abrechnungszeitraumes (maximal ein Jahr) während der Dauer von 15 Minuten gemessene Mittelwert der Leistung je Entnahmepunkt. Die Leistung wird auf volle kW gerundet.

Ermittlung der Jahresbenutzungsdauer

Die Jahresbenutzungsdauer ergibt sich als Quotient aus der Jahresarbeit und der Jahreshöchstleistung.

$$\text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresarbeit [kWh]}}{\text{Jahreshöchstleistung [kW]}}$$

Diese Größe wird in der Einheit h/a angegeben.

Spannungsebene der Entnahmestelle des Netzkunden

Die Entnahme kann aus folgenden Spannungsebenen erfolgen:

- Netzebene 3: Hochspannungsebene
- Netzebene 4: Hochspannungsebene, inkl. Umspannung
- Netzebene 5: Mittelspannungsebene
- Netzebene 6: Mittelspannungsebene, inkl. Umspannung
- Netzebene 7: Niederspannungsebene

Das Entgelt für die Nutzung der Netze setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Das Leistungsentgelt wird auf Basis der Jahreshöchstleistung ermittelt. Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus der zugrunde gelegten Jahresarbeit. Die Summe der Einzelmultiplikationen ergibt das Netzentgelt:

$$\text{Netzentgelt} = (\text{Jahreshöchstleistung} \times \text{Leistungsentgelt}) + (\text{Jahresarbeit} \times \text{Arbeitsentgelt})$$

Das Leistungsentgelt entfällt bei Kunden ohne Leistungsmessung. Dafür wird ein Grundpreis erhoben.

Entgelt für die Entnahme von Straßenbeleuchtungsanlagen

Mit der Novellierung der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) zum 22.08.2013 sind gemäß § 17 Absatz 6 Satz 4 StromNEV Anlagen zur Straßenbeleuchtung auch ohne Vorliegen einer Leistungsmessung nach RLM-Preisregelung abzurechnen, sofern die Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung.

Zur Ermittlung der Leistung wird das veröffentlichte Straßenbeleuchtungslastprofil der Westfalen Weser Netz GmbH herangezogen. Dieses spiegelt die Ein- und Ausschaltzeiten der Straßenbeleuchtungsanlagen im Netzgebiet wieder. Die Benutzungsdauer des Profils beträgt 3.902,65 h/a. Für Straßenbeleuchtungsabnahmestellen wird die Leistungspreiskomponente mit diesem Wert in den Arbeitspreis wie folgt integriert.

$$\text{Preis}_{\text{Str}} = \text{AP}_{\text{NS} \geq 2.500 \text{ h/a}} + \text{LP}_{\text{NS} \geq 2.500 \text{ h/a}} / 3.902,65 \text{ h/a} = 4,6496 \text{ ct/kWh}$$

Das sich daraus ergebende Entgelt ist identisch mit dem sich aus dem Jahresleistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung ergebenden Entgelt.

Zusammensetzung des Entgeltes

Netzentgelt

Nutzung der Infrastruktur

Die Nutzung der Infrastruktur beinhaltet den Betrieb, die Instandhaltung sowie den Bau von Leitungen, Transformatoren und Schaltanlagen. Mit der Bezahlung des Entgeltes sind zugleich sämtliche Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netze anderer Spannungsebenen einschließlich der hierauf bezogenen System- und Netzdienstleistungen abgegolten.

Deckung der beim Transport auftretenden Verluste

Die durch die Übertragung von elektrischer Energie entstehenden Verluste werden durch Mehreinspeisungen kompensiert. Diese Mehreinspeisung ist im Netznutzungsentgelt enthalten.

Zusätzliche Entgelte bei Netznutzung

Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Netzentgeltverordnung Strom (StromNEV) stellt bei der Abgrenzung der Netzzugangsebenen auf kostenrechnerische Gegebenheiten ab. Diese Abgrenzung stellt somit die Basis für die Zuordnung der Kunden zu den jeweiligen Netzebenen dar. Bei von dieser Abgrenzung abweichenden Eigentumsgrenzen wird die singuläre Nutzung der entsprechenden Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV als Leistung des Netzbetreibers je Lieferstelle gesondert festgelegt und im Internet gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV veröffentlicht.